

Sozialversicherungsrecht I HS 2020

7. Januar 2020 (Online-Prüfung)

Aufgabe 1 Frage 1 (6 Punkte)		
<p><u>Korrekturhinweise Aufgabe 1:</u> Für jedes konsistent vorgebrachte und gut begründete, inhaltlich zutreffende Argument gibt es max. 1 Punkt. Ist das Maximum von 6 Punkten erreicht, geben zusätzliche Argumente keine weiteren Punkte. Die nachstehenden Musterlösungen zur Frage 1 und 2 sind Zusammenstellungen von möglichen, häufig genannten Argumenten, die nicht abschliessend sind. Das blosses Nennen von Schlüsselbegriffen, ohne konkreten Bezug auf die Prüfungsfrage gab keine Punkte. Letztlich zählte das Niveau der vorgebrachten Argumente und Begründungen.</p>		
	Pro	Contra
<p>Umlageverfahren (abgekürzt: UIV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Inflationsschutz:</u> Das eingenommene Beitragssubstrat wird sogleich wieder für Leistungen verwendet. Damit muss kein Geld angelegt werden, womit das Risiko einer Geldentwertung (Inflation) gering ist. ▪ Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt. Da kein Geld angelegt werden muss, spielt das Zinsniveau, Börsenkurse und Krisen keine Rolle. ▪ Man kann mittels UIV gut Solidaritäten schaffen, z.B. zwischen den Generationen, besser- und schlechter verdienenden Personen, etc. ▪ Die Verwaltung und Durchführung ist im Vergleich zum KdV eher schlank machbar, da keine zusätzlichen Verwaltungskosten anfallen. ▪ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das grösste Problem des UIV sind <u>demografische Verschiebungen</u>, z.B. geringe Neugeburtenrate, Überalterung, etc. Das führt zu weniger Beitragszahler auf mehr Bezüger. ▪ Wenn die Finanzierung nicht ausreicht, bedarf es zusätzlicher Mittel, die häufig nicht bei der aktiv zahlenden Generation generiert werden können. Die Folge ist häufig eine «Mischfinanzierung» mittels Steuergelder, was das Versicherungsprinzip aushöhlt. ▪ Um Schwankungen im jährlichen Beitragssubstrat auszugleichen braucht es eine Schwankungsreserve. ▪ Das UIV benötigt das Vertrauen der Versicherten in die Stabilität des Systems. Verliert das System den Rückhalt («wir kriegen eh nichts mehr»), sinkt die Bereitschaft der aktiven Versicherten weiterhin zu bezahlen.

<p>Kapitaldeckungsverfahren (abgekürzt: KdV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grösster Vorteil des KdV ist seine Unabhängigkeit von demografischen Problemen (vgl. oben Contra UIV), da jeder für «sich selber» spart. ▪ Werden die Kapitalien richtig angelegt, kann der Zins und Zinseszinsseffekt über die Dauer der Erwerbstätigkeit eine enorme <u>Zusatzfinanzierung</u> bieten (sog. Dritter Beitragszahler). ▪ Mit dem KdV kann das Äquivalenzprinzip gut umgesetzt werden, wonach man mehr Leistungen erhält, wenn man mehr einbezahlt. Das macht das System leicht verständlich und es erscheint für viele Betrachter als «gerecht», da keine (politisch motivierten) Umverteilungen passieren (sollten). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grösste Gefahr für das KdV ist die Inflation, weil bei steigendem Preisniveau und nicht gleich stark steigenden Zinsen die Sparkapitalien der Versicherten an Kaufkraft verlieren. ▪ Ebenfalls problematisch für das KdV sind Finanzkrisen und Börseneinbrüche, da dort Kapital verloren gehen kann, welches nicht gesichert ist. ▪ Eine Sonderform davon ist der Anlagenotstand. Die Sparkapitalien müssen irgendwo zinsbringend angelegt werden. Ist das nur schwer möglich (wie seit 2015), steigt der Ertragsdruck und es müssen höhere Risiken bei der Anlage eingegangen werden. ▪ Das KdV verursacht höhere Vermögensverwaltungskosten und ist auf entsprechendes Fachwissen und spezialisierte Institutionen angewiesen.
---	---	---

Aufgabe 1 Frage 2 (6 Punkte)		
	Pro	Contra
Kopfprämie (KP)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hauptvorteil der KP ist die Solidarität zwischen Leistungsempfängern und einzahlenden Versicherten. Jeder bezahlt gleich viel, unabhängig der Wahrscheinlichkeit (des Risikos), dass Leistungen einmal bezogen werden müssen. ▪ Bei der KP gibt es keine (evtl. aufwändigen) Unterstellungsfragen. Die KP ist unabhängig von einer AHV-Unterstellung und erfasst damit z.B. auch Pensionierte. ▪ Ein weiterer positiver Effekt ist, dass die Lohnnebenkosten nicht steigen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der CH-Wirtschaft nicht beeinträchtigen. ▪ Die KP weist eine «spürbare» Kostentransparenz aus, weil jeder Versicherte seine Versicherungsprämie selber bezahlt und sie nicht vom Bruttolohn abgezogen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die KP wird teilweise kritisiert, da keine Solidarität zwischen armen und reichen Versicherten besteht. Gutverdienende Versicherte können sich den Versicherungsschutz im Vergleich zu ärmeren Versicherten «günstig» erkaufen. ▪ Das Beitragssubstrat ist limitiert, da einzig das Einkommen der privaten Haushalte für die Finanzierung zur Verfügung steht. ▪ Im Vergleich zur KP in der KV könnte man anführen, dass dort eine wachsende Schicht an Versicherten die Kosten nicht mehr selbst bezahlen kann und dann via Verbilligungen und Subventionen der Steuerzahler einspringt.
Zuschläge zur AHV / Lohnbeiträge (LB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein grosser Vorteil ist die Abwälzung der Finanzierungslast auf mehr Beitragszahler in Form der Arbeitgeber. ▪ Zusätzlich ist das Beitragssubstrat höher, weil der ganze Lohn als Beitragsobjekt herangezogen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei LB entstehen zwangsläufig Solidaritäten zwischen gutverdienenden und schlechtverdienenden Personen, da die (kumulierten) Beiträge der Gutverdienenden irgendwann höher sind als die wahrscheinlich bezogenen Leistungen (Reiche könnten auch einfach sparen oder eine Privatversicherung bezahlen).

		<ul style="list-style-type: none">▪ LB sind Lohnnebenkosten, was die Arbeit als Wirtschaftsfaktor teurer macht und sich evtl. negativ auf den Beschäftigungsgrad und das Lohnniveau auswirkt.
--	--	---

Aufgabe 2 Frage 1 (6 Punkte)	6
Prüfung Unfallereignis	
<p><u>Korrekturhinweis Aufgabe 2:</u> die Widergabe allg. theoretischer Grundlagen (abgekürzt «TG») gibt für sich keine Punkte, da sie bei einer Open-Book Prüfung vorausgesetzt werden.</p> <p><u>Allg. Hinweis zur Musterlösung:</u> Nicht bepunktete Ausführungen in der Musterlösung waren für das Erreichen der vollen Punktezahl in der Prüfung nicht vorausgesetzt, soweit das Verständnis der Theorie aus der Subsumtion klar ersichtlich ist. In der Musterlösung dienen sie als Kontext dem besseren Verständnis der Prüfungsaufgabe und der Prüfungsleistung.</p> <p>Nach Art. 4 ATSG ist ein Unfall «die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder Tod zur Folge hat». Sämtliche Tatbestandselemente müssen kumulativ erfüllt sein.</p>	
<p>Gesundheitsschaden/Tod Das Unfallereignis muss einen Gesundheitsschaden oder den Tod bewirken</p> <p><u>Subsumtion:</u> Bei M. liegt die gesundheitliche Beeinträchtigung in der Unterkühlung, was zumindest eine vorübergehende Schädigung seiner körperlichen Gesundheit bedeutet. Die Unterkühlung war erheblich, musste M. doch zwei Tage in stationäre Behandlung in ein Spital. Bei F. liegt die gesundheitliche Beeinträchtigung in der bleibenden Hirnverletzung.</p>	<p>TG</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Äusserer Faktor Der Gesundheitsschaden muss durch ein Ereignis entstehen, das ausserhalb des Körpers auf diesen einwirken muss.</p> <p><u>Subsumtion:</u> Die Ursache für die Unterkühlung von M. war das sehr kalte Wasser. Das kalte Wasser wirkte von ausserhalb auf den Körper von M. ein. Der äussere Faktor ist zu bejahen. Die Ursache für die Hirnverletzung von F. war das Anschlagen des Kopfes am Stein. Die Krafteinwirkung auf den Kopf kam vom Aufprall und damit von ausserhalb des Körpers.</p>	<p>TG</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Plötzliche Einwirkung Das Kriterium der Plötzlichkeit grenzt den Zeitrahmen der schädigenden Einwirkung ein. Letztere muss nicht auf einen blossen Augenblick beschränkt sein, jedoch innerhalb eines relativ kurzen und abgrenzbaren Zeitraums erfolgen. Eine zeitliche Maximaldauer wurde durch die Rechtsprechung bisher nicht festgelegt. Die Einwirkung muss aber plötzlich eingesetzt haben und einmalig sein.</p> <p><u>Subsumtion:</u> Bei F. ist die Plötzlichkeit ohne Weiteres zu bejahen, da der Aufprall auf dem Stein wohl nur Bruchteile einer Sekunde gedauert hat. M. war während einer längeren Zeitspanne dem kalten Wasser ausgesetzt, weshalb die Plötzlichkeit strittig erscheint. Das Bundesgericht bejaht die Plötzlichkeit, wenn man einer thermischen Einwirkung aufgrund ungewöhnlicher oder ausserordentlicher Begleitumstände nicht mehr entfliehen kann. I.c. lagen solche Begleitumstände vor, da M. aus dem Reifen geschleudert wurde und erst mit fremder Hilfe dem kalten Wasser entfliegen konnte.</p>	<p>TG</p> <p>½</p> <p>½</p>

<p>Keine Absicht</p> <p>Wer sich absichtlich einen Gesundheitsschaden zufügt, erleidet keinen Unfall im Rechtssinn. Die Absicht bezieht sich auf den durch die Handlung bezweckten Gesundheitsschaden selbst und nicht auf die zur schädigenden Einwirkung führende Handlung.</p> <p><u>Subsumtion</u></p> <p>Weder bei M. noch bei F. bestehen Anzeichen dafür, dass sie sich die Verletzungen absichtlich zugefügt hätten oder haben wollen.</p>	<p>TG</p> <p>½</p>
<p>Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors</p> <p>Die Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist.</p> <p><u>Subsumtion:</u></p> <p>Sehr kaltes Wasser kann, je nach Temperatur, Einwirkungszeit und Umstände der Einwirkung einen ungewöhnlichen äusseren Faktor bilden. Der lange und unfreiwillige Kontakt mit eiskaltem Wasser ohne entsprechende Schutzrüstung sprengt den Rahmen des alltäglich Üblichen. Inwiefern M. damit rechnen musste, in den Fluss zu stürzen, wenn er diesen mit einem Reifen befährt, ist eine andere Frage (vgl. Aufgabe 2). Nach objektivem Massstab ist es jedenfalls nicht alltäglich, wenn man ihn einem eiskalten Fluss fast erfriert. Folglich ist Ungewöhnlichkeit bei M. zu bejahen.</p> <p>Bei F. ist die Ungewöhnlichkeit offensichtlich gegeben, da ein heftiges Anstossen des Kopfes mit Hirnverletzungen sicher nicht alltäglich ist.</p>	<p>TG</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Kausalität</p> <p>Das Unfallereignis muss den Gesundheitsschaden oder den Tod bewirken, also für die Folge natürlich und adäquat kausal sein.</p> <p>Natürliche Kausalität: Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann</p> <p>Adäquate Kausalität: Ein Ereignis hat dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint.)</p> <p><u>Subsumtion:</u></p> <p>M. erleidet eine starke Unterkühlung, die auf den Kontakt mit dem kalten Wasser zurückzuführen ist. Die natürliche Kausalität ist gegeben. Die adäquate Kausalität kann ebenfalls bejaht werden, da der Kontakt mit eiskaltem Wasser geeignet ist, eine Unterkühlung herbeizuführen.</p> <p>Die Hirnverletzung hat ihre direkte Ursache im Anschlagen des Kopfes am Stein und ein Anschlagen des Kopfes an einem Stein ist geeignet, eine Verletzung des Schädels und Hirns zu bewirken.</p>	<p>TG</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Die Ereignisse erfüllen den Unfallbegriff. M. & F. sind beides Arbeitnehmer, womit sie obligatorisch unfallversichert sind. Da der Unfall in der Freizeit geschah, handelt es sich um einen Nichtberufsunfall, weshalb M. & F. einen Mindestbeschäftigungsumfang von acht Stunden pro Woche aufweisen müssen, was mangels Angaben im SV vermutet werden durfte.</p>	<p>½</p>

Aufgabe 2 Frage 2 (6 Punkte)	6
<p><u>In Frage kommende Leistungen</u></p> <p>M. und F. mussten aufgrund des Unfallereignisses (vgl. Frage 1) in einem Spital behandelt werden. Folglich geht es einmal um die <u>Kosten der Heilbehandlung</u> (Art. 10 Abs. 1 lit. c UVG).</p> <p>Der Taggeldanspruch entsteht erst am dritten Tag nach dem Unfalltag (Art. 16 Abs. 2 UVG). Da M. am dritten Tag nach dem Unfall bereits wieder arbeiten ging, besteht kein Taggeldanspruch. F. wird gemäss Sachverhalt zu 100% arbeitsunfähig bleiben. Folglich wird ihr (während einer gewissen Zeit) ein <u>Taggeld der Unfallversicherung</u> ausgerichtet.</p> <p>F. wird mit ihren Hirnverletzungen nicht mehr als Verkaufsleiterin arbeiten können. Ob sie einer anderen Tätigkeit je wieder (zumindest teilweise) arbeitsfähig sein wird, ist offen. Bei einer dauerhaften Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, dürfte auch eine <u>Invalidenrente der Unfallversicherung</u> zur Diskussion stehen.</p> <p>(Wird auch noch die Integritätsentschädigung gemäss Art. 24 UVG erwähnt)</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½ ZP</p>
<p><u>Verweigerung und Kürzung der Leistungen</u></p> <p>Die Verweigerung und Kürzung der Leistungen in der Unfallversicherung werden in Art. 37–39 UVG und Art. 48–50 UVV umschrieben.</p> <p>Nach Art. 39 UVG kann der Bundesrat aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen.</p> <p>Nach Art. 50 Abs. 1 UVV werden bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert.</p> <p>Nach Art. 50 Abs. 2 UVV sind Wagnisse Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.</p>	<p>TG</p>
<p><u>Subsumtion:</u></p> <p>Gekürzt werden können jedenfalls nur Leistungen bei Nichtberufsunfällen und in Form von Geldleistungen. I.c. liegen <u>Nichtberufsunfälle</u> vor, da sie in der Freizeit von M. und F. passiert sind. Bei M. bestehen allerdings <u>nur Heilbehandlungskosten</u>, die als Sachleistungen nicht gekürzt werden dürfen.</p> <p>Bei F. bestehen Geldleistungen in Form der Taggelder und evtl. der Invalidenrente. Diese können gekürzt werden, wenn es sich beim Unfallhergang um <u>ein Wagnis</u> gehandelt hat.</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet man zwischen <u>absoluten und relativen Wagnissen</u>, wobei bei den absoluten Wagnissen das Risiko und die Gefahren unabhängig von den konkreten Verhältnissen nicht auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden können (vgl. Wortlaut Art. 50 Abs. 2 UVV). Bei relativen Wagnissen können die Gefahren durch die handelnde Person auf ein vernünftiges Mass reduziert werden. Es ist zu prüfen, ob nach den persönlichen Fähigkeiten und der Art der Durchführung eine Gefahrenherabsetzung möglich gewesen wäre und diese unterlassen wurde.</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>

<p>Diskutiert werden muss, ob das Befahren eines eiskalten Flusses mit einem luftgefüllten Reifen zumindest als relatives Wagnis darstellt. Das ist eine Wertungsfrage unter Einschluss aller äusseren Umstände. Als problematische Punkte gemäss Sachverhalt erscheinen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bergstrom führte sehr viel Wasser. Es war somit von Anfang an erkennbar, dass vom Fluss eine gewisse Gefahr ausgeht. Will man diese Gefahr minimieren, müsste man sich Gedanken machen, wie man vorgeht, wenn man im Fluss landet, z.B. Schwimmweste, Sicherungsseil, spezielles Training, etc.; 	½
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bergstrom war eiskalt. Das war im April, bei eingesetzter Schneeschmelze, offensichtlich und konnte einfach überprüft werden (Hand ins Wasser halten). Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass bei eiskaltem Wasser ein Verweilen im Wasser innert weniger Minuten lebensgefährlich wird. Um das Risiko zu minimieren, hätte man entweder auf das Vorhaben verzichten oder sich entsprechend ausrüsten müssen, z.B. Neoprenanzug, spezielles Training, etc.; 	½
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein mit Luft gefüllter Traktorreifen ist offensichtlich kein Wasser(sport)gerät. Er ist nicht gedacht, um sich auf dem Wasser fortzubewegen und verfügt über keinerlei Steuerungsmöglichkeiten. Das Risiko, dass man zu schnell wird oder in eine falsche Richtung treibt, liegt auf der Hand. Wenn man nicht steuern und bremsen kann, hätte man vorgängig Massnahmen ergreifen müssen, wie z.B. Erkundung der Strecke, Streckensicherung, Hilfspersonen auf dem Wasser oder am Ufer, etc. 	½
<p><u>Fazit:</u> Sämtliche möglichen Gefahren wurden durch M. und F. nicht berücksichtigt. Unabhängig davon, ob man von einem absoluten oder relativen Wagnis ausgeht, wurde somit <u>nichts unternommen, um mögliche Risiken und Gefahren zu minimieren</u>, obwohl sie offensichtlich waren. Der Wagnisbegriff ist damit erfüllt. Die Unfallversicherung darf folglich die Leistungen kürzen und in besonders schweren Fällen sogar verneinen.</p>	½

Aufgabe 3 (18 Punkte)			18
<i>Korrekturhinweis Aufgabe 3: die blosser Feststellung «Richtig» oder «Falsch» gibt ohne Begründung keine Punkte, um blosses Raten von Wissen und Können unterscheiden zu können.</i>			
Frage 3a)	Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>falsch</u> . Gemäss <u>Art. 69 Abs. 1 lit. b. IVG</u> werden Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland direkt beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.	1 1	
Frage 3b)	Kompetenzgrundlage für Vaterschaftsurlaub		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>falsch</u> . Nach <u>Art. 116 Abs. 3 BV</u> errichtet der Bund eine Mutterschaftsversicherung. Offensichtlich handelt es sich beim Vater nicht um die Mutter, weshalb der Bund über keine explizite Verfassungsrechtliche Grundlage verfügt. <i>(Anmerkung: der Bundesrat stellt sich hingegen auf den Standpunkt, dass mit der Kompetenz zur Errichtung einer Mutterschaftsversicherung auch eine Entschädigung für einen Vaterschaftsurlaub miterfasst sei. Hält man sich vor Augen, dass die Kompetenznorm in Art. 116 Abs. 3 BV in der Volksabstimmung vom 25. November 1945 angenommen wurde, erscheint es nebst dem klaren Wortlaut von Art. 116 Abs. 3 BV auch historisch unwahrscheinlich, dass der schweizerische Gesetzgeber im Jahr 1945 bereits an einen Vaterschaftsurlaub gedacht hat.)</i>	1 1	
Frage 3c)	Koordinierter Lohn		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>richtig</u> . Gemäss <u>Art. 8 Abs.1 BVG</u> beträgt der Koordinationsabzug 2021 CHF 25'095. Beträgt er weniger als CHF 3'585.00, so muss auf diesen Betrag aufgerundet (<u>Art. 8 Abs. 2 BVG</u>). A. und B. weisen einen koordinierten Lohn von unter CHF 3'585 auf, weshalb auf diesen Betrag aufgerundet wird.	1 1	
Frage 3d)	Rechtsform Vorsorgeeinrichtung		2 Punkte
	Diese Aussage ist <u>richtig</u> . Nach <u>Art. 48 Abs. 2 BVG</u> dürfen Vorsorgeeinrichtungen nur als Stiftung oder als Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet sein. Dies betrifft allerdings nur Neugründungen. Altrechtlich war die Genossenschaft zulässig und Vorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform der Genossenschaft dürfen bestehen bleiben (<u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010 lit. b</u>).	1 1	
Frage 3e)	Kostenvergütung Komatrinker		2 Punkte
	Diese Aussage ist <u>falsch</u> . Nach <u>Art. 25. Abs. 1 KVG</u> werden alle Leistungen übernommen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Nach <u>Art. 21 Abs. 1 ATSG</u> können nur Geldleistungen bei Vorsatz gekürzt werden. Die Behandlung ist aber eine Sachleistung.	1 1	

Frage 3f)	Vollzug Militärversicherung		2 Punkte
	<p>Diese Aussage ist <u>falsch</u>.</p> <p>Gemäss <u>Art. 35a Abs. 1 MVV</u> führt die Suva die Militärversicherung als eigene Sozialversicherung durch. Das Bundesamt für Militärversicherung wurde aufgehoben.</p>	1 1	
Frage 3g)	Verschiedene Invalidenrenten		2 Punkte
	<p>Diese Aussage ist <u>richtig</u>.</p> <p>Nicht nur die Invalidenversicherung, sondern auch die <u>Unfallversicherung (Art. 18 ff. UVG)</u> als auch die <u>berufliche Vorsorge (Art. 23 BVG)</u> versichern das Risiko Invalidität mit einer Rentenleistung.</p> <p>Die Invalidenrenten können gemäss Art. 66 ATSG (bedingt) kumuliert werden.</p>	1 1	
Frage 3h)	IV-Rente und Arbeitsfähigkeit		2 Punkte
	<p>Diese Aussage ist <u>richtig</u>.</p> <p>Der IV-Grad bemisst sich nach <u>Art. 16 ATSG</u>, indem das Valideneinkommen und das Invalideneinkommen in Beziehung zueinander gesetzt werden (<u>Einkommensvergleich</u>). Massgeblich ist die Erwerbseinbusse (<u>Art. 28 IVG</u>) und nicht die Arbeitsfähigkeit. Wenn eine versicherte Person in einer angepassten Tätigkeit 100% arbeiten geht und <u>trotzdem (mind.) 70% weniger verdient</u> als in ihrem ursprünglichen Beruf, dann hat sie eine Einkommenseinbusse und einen IV-Grad von 70% und damit Anspruch auf eine volle IV-Rente.</p> <p><i>(Anmerkung: Dieses Phänomen nennt man auch «Gutverdiener-Paradox», weil es ehemals gut verdienenden Versicherten «leichter» fällt, rechnerisch eine relevante Einkommenseinbusse aufzuweisen, selbst wenn sie für einfache Tätigkeiten mit niedrigerem Lohn noch arbeitsfähig sind.)</i></p>	1 1	
Frage 3i)	Hilflosenentschädigung		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist <u>falsch</u>.</p> <p>Die Hilflosenentschädigung im Rentenalter richtet sich nach den Bestimmungen der Invalidenversicherung (<u>Art. 66^{bis} Abs. 1 AHVV</u>).</p> <p>Um mindestens eine leichte Hilflosenentschädigung zu erhalten, muss die versicherte Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensvorrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sein (<u>Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV</u>). I.c. ist Frau Z. «nur» im Bereich An- und Ausziehen eingeschränkt, was <u>nur eine alltägliche Lebensvorrichtung darstellt</u> und damit zu wenig ist.</p>	½ ZP 1 1	